Amtsblatt für das Amt Ortrand

35. Jahrgang | Ortrand, den 28. Juni 2025 | Ausgabe 07/2025

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 20.05.2025
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 17.06.2025
- Satzung der Stadt Ortrand über die Veranstaltung eines Wochenmarktes in der Stadt Ortrand (Wochenmarktsatzung - WomanS)
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Ortrand (Hebesatzsatzung) vom 19.06.2025
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Lindenau (Elternbeitragssatzung)
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragssatzung)
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Ortrand (Elternbeitragssatzung)
- LAG - „Regionalbudget2025“ geht mit 12 neuen Vorhaben an den Start
- Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Sprechzeiten der Bürgermeister
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Begrüßung junger Erdenbürger im Amtsbereich
- Ortrand – Bürgermeisterbrief
- Ein gelungener Auftakt der Seniorenwoche im Amt Ortrand
- Ortrand – Grundschule: Ich schenk dir eine Geschichte
- Lindenau – Ein kleiner Einblick vom Parkfest
- Frauendorf – Kita „Spatzennest“ - Mit der Bimmelbahn zum Bauernhof
- Frauendorf – Tageausflug vom Seniorenclub
- KSC Asahi Spremberg – Bundessichtungsturnier und Pokaltriumph in Großräschen
- Großkmehlen – Einladung zum Tag der offenen Tür in der neuen Kita „Sonnenschein“ Großkmehlen
- Informationen zur Amtsradtour am 10.08.2025
- Ortrand – Kleingartenverein Einigkeit Ortrand e.V. – Traumgarten zu vermieten!
- Kroppen - Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz?
- Veranstaltungen im Amtsbereich
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Informationen des Amtsseniorenrates

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0
Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,
Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Amt Ortrand, Ansprechpartner: Frau Lesche - Tel. (035755) 605-217
Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an das Amt Ortrand.

Amtliche Bekanntmachungen

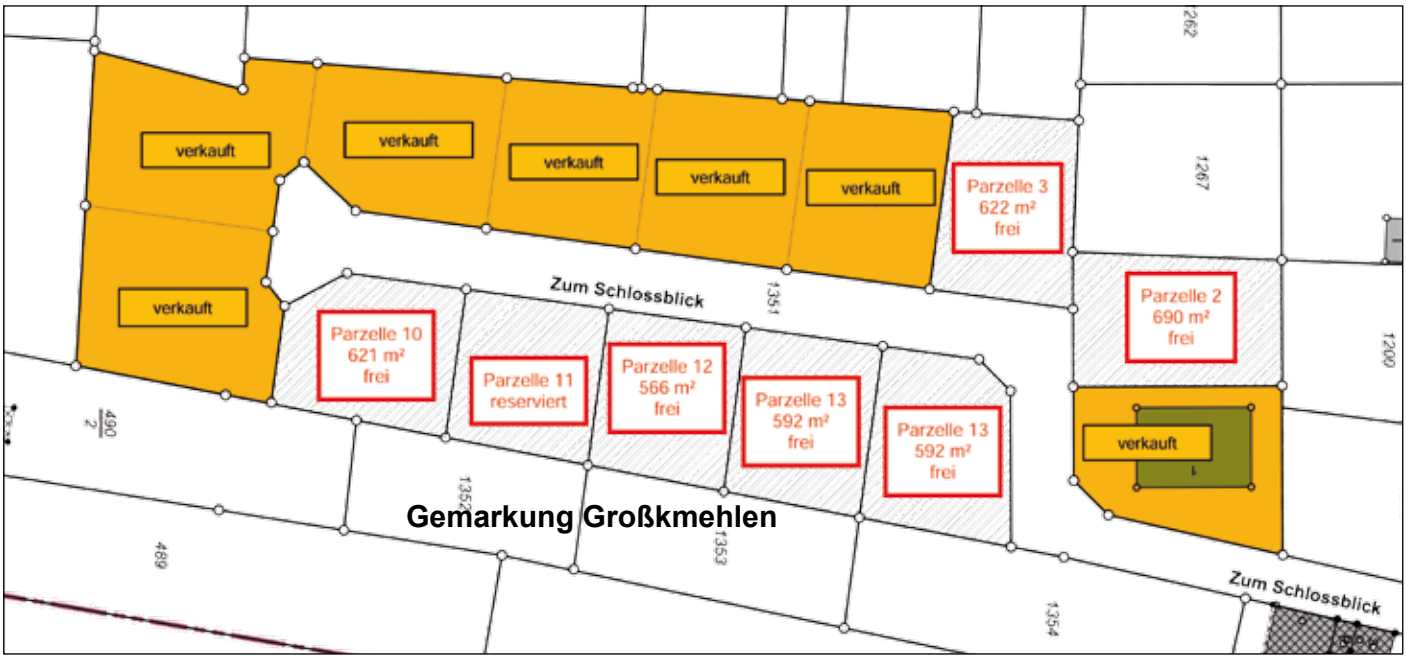

(Stand: 23.06.2025)

Wohnen in Großkmehlen – noch 7 freie Bauplätze in bester Wohnlage

Im Auftrag der Gemeinde Großkmehlen verkaufen wir die noch freien 7 Bauplätze im Wohngebiet „Am Schlossblick“.
Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

LBS Immobilienbüro Jürgen Richter

Büro Großenhain
im Haus der Sparkasse Meißen
Dresdner Straße 35A
01558 Großenhain

Telefon: 03525-5150 2525
Mobil: 0172-7304588

Büro Kleinkmehlen
Dorfstraße 13A
01990 Kleinkmehlen

Mail: richter-j@meissen-immo.de
Internet: www.meissen-immo.de

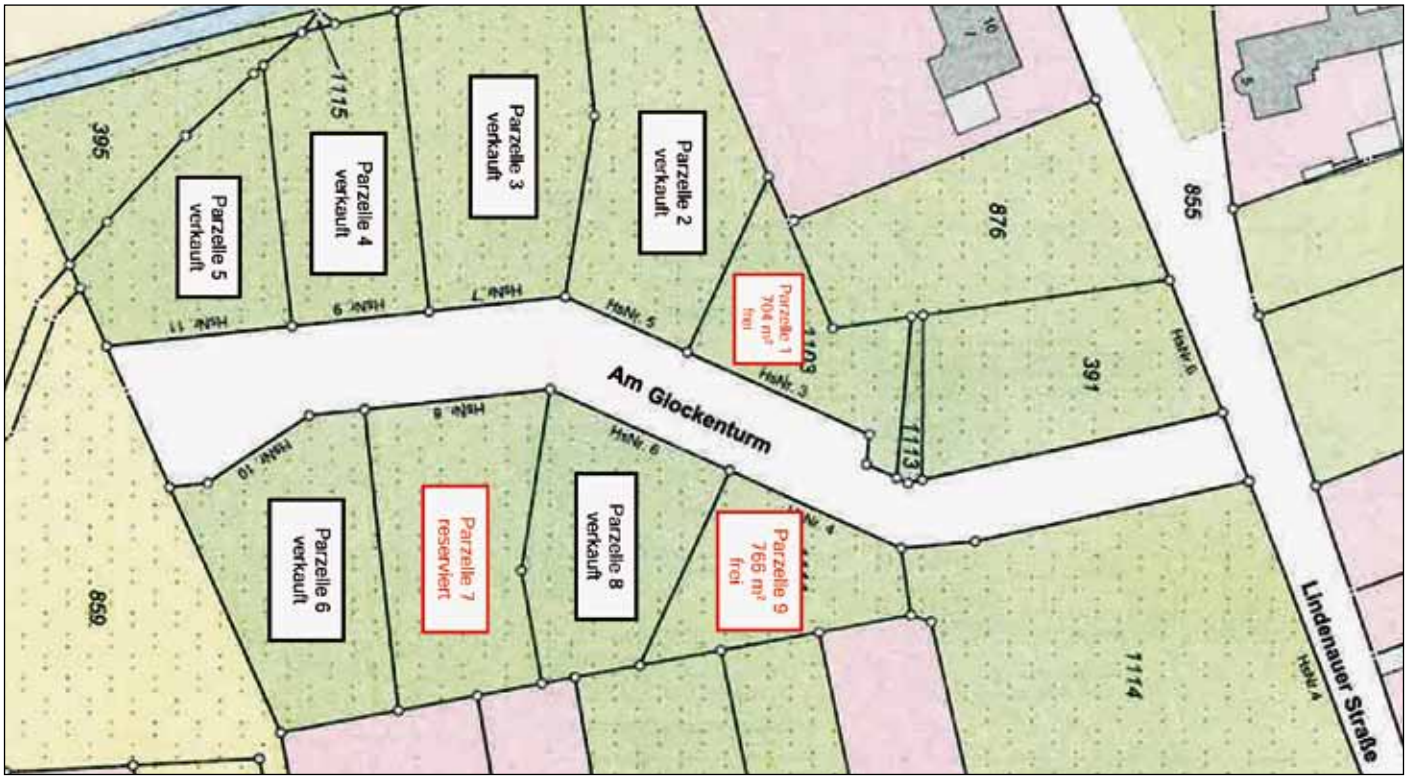

(Stand: 23.06.2025)

Die Gemeinde Frauendorf verkauft Grundstücke im Wohngebiet – Am Glockenturm.

(Karte siehe Seite 2 unten)

Der Kaufpreis beträgt 55,00 €/m². Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Frauendorf

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325
oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de anfragen.

(Stand: 23.06.2025)

Die Gemeinde Tettau verkauft Grundstücke im Wohngebiet „Schaftrebe“.

Der Kaufpreis beträgt 65,00 €/m². Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Tettau.

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325
oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de anfragen.

Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 20.05.2025

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt, die Wahl des 2.Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters offen durchzuführen.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf wählt Herrn Jörg Döring als 2. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zur Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Frauendorf sowie für die Schulkinder und Hortkinder aus der Gemeinde Frauendorf in der Grundschule Großkmehlen (Essengeldsatzung) rückwirkend zum 01.01.2025.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses GVF/036/2024 vom 25.02.2025: Beschluss über die Zuschussgewährung für das Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ in der Gemeinde Frauendorf.
- Die Gemeindevertretung beschließt:
  1. die in der Anlage beigefügte 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ – zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2025
  2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf fasst einen Grundsatzbeschluss über die Errichtung von PV-Anlagen auf der Scheune des Traditionsvereines Frauendorf 1998 e.V. und auf dem Gebäude der SG Frauendorf 1921 e.V. und Kita.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf fasst einen Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung eines Fördermittelantrags.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf bekräftigt zukünftig an der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauhof“ für die Gemeinde Frauendorf festzuhalten. Eine Übergabe an das Amt wird damit ausgeschlossen. Synergieeffekte bei gemeinsamen Einkäufen oder auch Ausschreibungen zu Leistungen sollen weiterhin genutzt werden. Eine Unterstützung der Bauhöfe untereinander wird befürwortet. Dies hat im Rahmen der gegenseitigen Hilfe zu erfolgen und sollte nicht einseitig sein. Der Amtsdirektor darf die Gemeinde aufgrund des Beschlusses nicht schlechter stellen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde bekräftigt zukünftig an der Selbstverwaltungsaufgabe Kita „Spatzennest“ für die Gemeinde Frauendorf sowohl bei der Zuständigkeit für das Personal & Sachkosten festzuhalten. Eine Übergabe an das Amt wird damit ausgeschlossen. Unterstützung der Kitas untereinander nach Abstimmung mit dem Bürgermeister und nach Kostenerstattung ist damit nicht ausgeschlossen. Dies sollte jedoch nicht einseitig sein. Der Amtsdirektor darf die Kita / Gemeinde aufgrund des Beschlusses nicht schlechter stellen.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeinde Frauendorf beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Jugendclub Frauendorf gemäß Anlage „Nutzungsvertrag“.

Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 17.06.2025

öffentlicher Teil

- Diesem Beschluss wurde nicht zugestimmt:
  Die Gemeindevertretung beschließt:
  1. die in der Anlage beigefügte 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ – zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2025
  2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt den BrandenburgWLAN Standort, Dr.-Karl-Eduard-Zachariae-von-Lingenthal-Straße 1 in 01990 Großkmehlen, nicht weiter zu betreiben.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt den Kauf von Flächen, die für den neuen Gehweg in Kleinkmehlen im Zuge des grundhaften Ausbaus der Elsterwerdaer Straße in Anspruch genommen wurden. Es werden 8 Kaufverträge abgeschlossen. Alle mit dem Abschluss der Verträge entstehenden Kosten trägt die Gemeinde

Satzung der Stadt Ortrand über die Veranstaltung eines Wochenmarktes in der Stadt Ortrand (Wochenmarktsatzung - WomanS)

vom 10.04.2025

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember.2007 (GVBl I/07vom 21.12.2007, S. 286) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05.03.2024 (GVBl. I/10, Nr. 10, S. 1) in Verbindung mit §§ 68 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438) und der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04. Dezember 1991 (GVBl. II Nr. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 10.04.2025 folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

§ 1
Rechtsform

Die Stadt Ortrand betreibt einen Wochenmarkt im Sinne der § 69 Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Marktplatz und Marktzeiten

(1) In der Stadt Ortrand findet an den Wochentagen Dienstag und Freitag auf der gekennzeichneten Fläche des Grundstücks der Altmarktes der Wochenmarkt statt.
(2) Die Markttage beginnen jeweils um 08:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr.
(3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.
(4) In dringenden Fällen kann das Ordnungsamt im Benehmen mit dem Bürgermeister vorübergehend den Marktplatz, den Markttag und die Marktzeiten anders festlegen. Solche Änderung wird rechtzeitig ortsüblich (Aushang, soziale Medien und Kanäle, Internetseite, etc.) bekannt gegeben.
(5) Ergibt sich durch solche Änderung eine Einschränkung des Marktbetriebes, können gegenüber der Stadt Ortrand keinerlei Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 3
Zulassung zum Markt

(1) Nach Maßgabe der für alle Marktteilnehmer geltenden Bestimmungen ist jedermann berechtigt, am Markt teilzunehmen.
(2) Die Stadt kann aus sachlichen Gründen einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor:

a) wenn ein Teilnehmer wiederholt gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnung der Marktaufsicht verstoßen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 a GewO);
b) wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (§ 70 (3) GewO), in diesem Fall kann auch das Auswahlkriterium „bekannt und bewährt“ angewandt werden.

§ 4
Marktwaren

Zu dem Warensortiment des Wochenmarktes gehören im Land Brandenburg folgende Gegenstände, ausgenommen gebrauchte Waren:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
4. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter);
5. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren;
6. Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe;
7. Reinigungs- und Putzmittel;
8. Wachs- und Paraffinwaren;
9. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte);
10. Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher);
11. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze;
12. Kleingartenbedarf einfacher Art;
13. Modeschmuck und Kleinlederwaren;
14. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel;
15. Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken);
16. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe;
17. Kleinspielwaren

§ 5
Marktgebühren

(1) Die Inhaber der Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt haben Standgebühren zu entrichten.
Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge (Vorderseite) des Standplatzes. Ständer werden in die Berechnung einbezogen. Die Gebühr beträgt je Markttag und je angefangenen laufenden Meter 3,00 Euro.
(2) Daneben wird der Verbrauch von Elektroenergie berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Verbrauch (Zwischenzähler). Ist kein Zwischenzähler vorhanden wird ein Pauschalbetrag von 4,00 Euro erhoben.
(3) Die Gebühr ist an die mit der Marktaufsicht beauftragten Person gegen Quittung zu zahlen. Andernfalls hat der Händler die Gebühren bei der Stadt selbst zu entrichten. Die Standgebühren unterliegen grundsätzlich einer Bringepflicht.
(4) Inhaber einer monatlichen Standplatzgenehmigung zahlen die Gebühr im Voraus an die Marktaufsicht. Die Quittung ist nicht übertragbar.
(5) Wird dem Inhaber eines Verkaufsstandes vom Marktverantwortlichen der weitere Verkauf untersagt, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühr.
(6) In begründeten Fällen des Nichterscheinens und bei Mitteilung an die Marktaufsicht bis zu Beginn des darauffolgenden Markttages wird die im Voraus entrichtete Gebühr mit der Gebühr des Folgemonats verrechnet.

§ 6
Zuteilung der Standplätze

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen Verkaufsstände errichtet und Waren angeboten werden.
(2) Es kann eine monatlichen Standplatzgenehmigung beim Bürgermeister der Stadt Ortrand, Ordnungsamt, von den Verkäufern beantragt werden. Dieser Antrag ist schriftlich bis zum letzten Markttag des Vormonats abzugeben. Verkäufer ohne beantragte monatliche Standplatzgenehmigung erhalten eine Zuweisung von der Marktaufsicht zu Beginn jedes Markttages. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes besteht nicht.
(3) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die mit der Marktaufsicht beauftragten Person an den Markttagen von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr. Später anreisende Verkäufer haben sich im Ordnungsamt der Stadt Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand. zu melden.
(4) Wird ein zugeteilter Standplatz bis 8:00 Uhr vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
(5) Der Abbau der Stände muss eine Stunde nach Marktende abgeschlossen sein.
(6) Die Standplatzgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann widerrufen oder nicht mehr erteilt werden, wenn
(a) Der Inhaber der Erlaubnis oder die Personen, die auf seinem Standplatz für ihn tätig sind, wiederholt gegen die Marktordnung oder sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen haben;
(b) Der Inhaber der Erlaubnis die für die Überlassung der Standfläche zu zahlende Benutzungsgebühr trotz Fälligkeit nicht bezahlt hat,
(c) der Inhaber den Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht nutzt.
(7) Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den zugewiesenen Standplatz untereinander zu tauschen, an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen bzw. deren Waren aufzunehmen.

§ 7
Allgemeine Ordnung auf dem Markt

(1) Waren dürfen nur von Verkaufsständen aus feilgeboten und verkauft werden.
(2) Jeder Teilnehmer muss sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einrichten, dass keine Person oder Sache anderer beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
(3) Lautes und marktschreierisches Anpreisen und öffentliche Versteigerung von Waren auf dem Wochenmarkt sind unzulässig.
(4) Das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist auf dem Wochenmarkt nicht gestattet.
(5) Der Aufenthalt in betrunkenem Zustand ist unzulässig.
(6) Verkäufer-Kraftfahrzeuge dürfen während der Marktzeiten nur auf den dafür vom Marktverantwortlichen zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktgänge zwischen den Verkaufsständen mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Krankenfahrstühle) sowie das Mitführen von Fahrrädern verboten.
(7) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist auf dem Wochenmarkt verboten.
(8) Das Betteln ist verboten.

§ 8
Marktaufsicht und Marktbetrieb

(1) Der Wochenmarkt wird im Rahmen der Marktordnung von einem vom Bürgermeister beauftragten Marktverantwortlichen beaufsichtigt (Marktaufsicht). Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
(2) Die Marktbeschicker und Marktbesucher haben die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten und zu befolgen und sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Wer Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen in der Benutzung des Marktes behindert, kann von der Marktaufsicht des Platzes verwiesen werden. Der Marktausicht ist über Menge, Art, Beschaffenheit und Preis der Waren erforderliche Auskunft zu geben.
(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Markt sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufsfahrzeugen nicht gestattet.
(4) Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

§ 9
Markthygiene

(1) Die beim Verkauf tätigen Personen haben auf größte Sauberkeit zu achten und müssen sauber gekleidet sein.
(2) Personen, die an einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit leiden, dürfen keine Ware verkaufen.
(3) Den Käufern ist das Berühren oder Beriechen von Lebensmitteln nicht gestattet.

§ 10
Verkaufsstände

(1) Die auf den Standplätzen errichteten Verkaufsstände und sonstige Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Bauordnung sowie den Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften entsprechen und verkehrssicher sein. Die Marktoberfläche darf durch die Verkaufsstände nicht beschädigt werden.
(2) Die Inhaber der Verkaufsstände haben die Marktfronten durch Verkaufsstandreihen einzuhalten. In den Marktgängen und Durchfahrten dürfen weder Waren noch Gegenstände abgestellt werden.
(3) Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes ist verpflichtet, an seinem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift anzubringen.
(4) Nach Beendigung der Marktzeit ist der Verkaufsstand unverzüglich abzuräumen.

§ 11
Besondere Schutzvorschrift für Lebensmittel

(1) Die Verkaufsstände für frische Lebensmittel müssen überdacht, die Ware gegen alle Witterungseinflüsse und Verunreinigungen ausreichend geschützt sein.
(2) Verkaufstische für unverpackte Lebensmittel, die vor dem Verzehr nicht mehr gewaschen oder erhitzt werden, müssen mit einem Schutzaufsatz versehen sein, so dass die Käufer mit den auf den Tischen ausgelegten Waren nicht in Berührung kommen können.
(3) Alle Lebensmittel müssen von guter Beschaffenheit sein und mit größter Sauberkeit behandelt werden. Sie sind in sauberen und einwandfreien Behältnissen oder Gefäßen feilzubieten.
(4) Als Verpackungsmittel für Fleisch und Wurstwaren, Geflügel, Fisch, Butter, Schmalz, sonstige Fette, Käse, Quark und dergleichen darf nur Material verwendet werden, das unbenutzt, sauber, farbfest und auf der Innenseite unbedruckt und unbeschrieben ist.
(5) Die zum Verkauf ausgestellten Lebensmittel müssen mindestens 65 cm hoch über dem Erdboden stehen, die darüber hinaus vorrätig gehaltenen Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf dem Erdboden gelagert werden. Fleisch und Wurstwaren sind so aufzuhängen oder zu lagern, dass sie mindestens 50 cm vom Erdboden entfernt bleiben.
(6) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten werden und durch ein Schild mit der Aufschrift „unreifes Obst“ kenntlich gemacht sein.
(7) Waren- und Preisschilder müssen so beschaffen sein und angebracht werden, dass die angebotenen Lebensmittel durch sie nicht verunreinigt werden können.
(8) Lebende Tiere – außer Kleintiere – (z. B. Hühner, Kaninchen und Fische) dürfen auf dem Wochenmarkt nicht verkauft werden.

§ 12
Preise, Maße und Gewichte

(1) Die Inhaber der Verkaufsstände sind verpflichtet, vor Marktbeginn Preisverzeichnisse und Preisschilder gegebenenfalls mit Angabe der Handelsklasse, für die zum Verkauf angebotenen Waren in deutscher Schrift und gut erkennbar anzubringen.
(2) Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. Das Wiegen und Messen der gekauften Ware durch den Verkäufer hat so zu erfolgen, dass der Käufer das richtige Gewicht und Maß kontrollieren kann.

§ 13
Reinigung und Abfallbeseitigung

(1) Die Inhaber der Verkaufsstände haben für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Verkaufsflächen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, diese während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
(2) Während der Marktzeit anfallende Abfälle einschließlich Papier und Verpackungsmaterial sind in geeigneten Behältern zu sammeln und nach Ende der Marktzeit von den Inhabern der Verkaufsstände mitzunehmen, so dass eine Verschmutzung des Marktes und der angrenzenden Grundstücke verhindert wird.

§ 14
Andere gesetzliche Vorschriften

Von dieser Marktordnung bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere haben die Marktbeschicker die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, das Lebensmittelgesetz, das Bundesseuchengesetz, die Verordnung über die Preisauszeichnung, die Hygieneverordnung sowie die Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse zu beachten.

§ 15
Haftung

(1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr, insbesondere übernimmt die Stadt Ortrand keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern aufgebauten Stände, Fahrzeuge, Geräte, Waren usw.
(2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Beauftragten verursacht wurden.

§ 16
Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach den Bestimmungen des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234).

§ 17
Inkrafttreten

Diese Fassung der Wochenmarktsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 21.05.2025

gez. Niko Gebel
Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Ortrand (Hebesatzsatzung)

vom 19.06.2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Ortrand (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

(1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	295 v.H.
(2) Grundsteuer B (für Grundstücke)	395 v.H.
(3) Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Ortrand (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

ausgefertigt am 20.06.2025

gez. Niko Gebel
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Lindenau (Elternbeitragssatzung)

Auf Grundlage der SS 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. 1122, Nr. 18, 5.6), der SS 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 08.05.2024 BGBl. 20241 Nr. 152), des $ 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. 1124, Nr. 11, S.8) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Lindenau in ihrer Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Lindenau (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Lindenau (Elternbeitragssatzung) vom 06.09.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Lindenau (Elternbeitragssatzung) wird durch die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Lindenau (Elternbeitragssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt am: 20.05.2025

gez. Niko Gebel
Amtsdirektor

(Tabelle siehe Seite 8)

Elternbeiträge - Kindertagesstätte "Krümelkiste" Lindenau
gültig ab 01.01.2025

Anlage 1
zur Elternbeitragssatzung der Gemeinde Lindenau

Betreuungsumfang	Krippe			Kindergarten			Hort		
	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
Nettojahreseinkommen in Euro	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
bis 20.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 bis 22.000	20,00 €	26,00 €	32,00 €	21,00 €	27,00 €	33,00 €	17,00 €	26,00 €	35,00 €
22.000,01 - 24.000	30,00 €	38,00 €	44,00 €	29,00 €	35,00 €	41,00 €	22,00 €	31,00 €	39,00 €
24.000,01 - 26.000	40,00 €	50,00 €	56,00 €	37,00 €	43,00 €	49,00 €	29,00 €	36,00 €	45,00 €
26.000,01 - 28.000	50,00 €	62,00 €	68,00 €	45,00 €	51,00 €	58,00 €	36,00 €	41,00 €	51,00 €
28.000,01 - 30.000	60,00 €	74,00 €	80,00 €	53,00 €	59,00 €	66,00 €	43,00 €	47,00 €	57,00 €
30.000,01 - 32.000	70,00 €	87,00 €	92,00 €	61,00 €	67,00 €	74,00 €	50,00 €	53,00 €	63,00 €
32.000,01 - 34.000	80,00 €	99,00 €	105,00 €	70,00 €	75,00 €	82,00 €	57,00 €	60,00 €	68,00 €
34.000,01 - 36.000	90,00 €	111,00 €	117,00 €	78,00 €	84,00 €	90,00 €	64,00 €	66,00 €	74,00 €
36.000,01 - 38.000	100,00 €	123,00 €	129,00 €	86,00 €	92,00 €	98,00 €	68,00 €	70,00 €	80,00 €
38.000,01 - 40.000	110,00 €	135,00 €	141,00 €	94,00 €	100,00 €	106,00 €	75,00 €	77,00 €	86,00 €
40.000,01 - 42.000	120,00 €	148,00 €	153,00 €	102,00 €	109,00 €	114,00 €	82,00 €	84,00 €	92,00 €
42.000,01 - 44.000	130,00 €	160,00 €	165,00 €	110,00 €	118,00 €	122,00 €	89,00 €	91,00 €	97,00 €
44.000,01 - 46.000	140,00 €	172,00 €	177,00 €	116,00 €	128,00 €	130,00 €	95,00 €	97,00 €	103,00 €
46.000,01 - 48.000	150,00 €	184,00 €	189,00 €	122,00 €	137,00 €	138,00 €	101,00 €	104,00 €	109,00 €
48.000,01 - 50.000	160,00 €	196,00 €	201,00 €	128,00 €	146,00 €	146,00 €	107,00 €	110,00 €	115,00 €
50.000,01 - 52.000	170,00 €	209,00 €	213,00 €	135,00 €	154,00 €	155,00 €	113,00 €	116,00 €	121,00 €
52.000,01 - 54.000	180,00 €	221,00 €	227,00 €	142,00 €	162,00 €	166,00 €	118,00 €	123,00 €	126,00 €
54.000,01 - 56.000	190,00 €	233,00 €	240,00 €	147,00 €	172,00 €	176,00 €	124,00 €	128,00 €	132,00 €
56.000,01 - 58.000	200,00 €	245,00 €	253,00 €	153,00 €	181,00 €	186,00 €	129,00 €	133,00 €	138,00 €
58.000,01 - 60.000	211,00 €	254,00 €	264,00 €	159,00 €	190,00 €	196,00 €	133,00 €	138,00 €	144,00 €
über 60.000,01	223,00 €	262,00 €	275,00 €	168,00 €	200,00 €	206,00 €	144,00 €	152,00 €	178,00 €

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	**Beitragszahlung je betreutem Kind**			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
1	100%	X	X	X
2	80%	80%	X	X
3	70%	70%	70%	X
4	60%	60%	60%	FREI

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragssatzung)

Auf Grundlage der SS 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. 1122, Nr. 18, 5.6), der SS 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 08.05.2024 BGBI. 20241 Nr. 152), des $ 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI. 1124, Nr. 11, S.8) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBI. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Tettau in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Tettau (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Tettau (Elternbeitragssatzung) wird durch die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt am: 20.05.2025

gez. Niko Gebel
Amtsdirektor

(Tabelle siehe Seite 9)

Elternbeiträge - Kindertagesstätte "Pittiplatsch" Tettau
gültig ab 01.01.2025

Anlage 1
zur Elternbeitragssatzung der Gemeinde Tettau

Betreuungsumfang	Krippe			Kindergarten			Hort		
	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
Nettojahreseinkommen in Euro	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
bis 20.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 bis 22.000	21,00 €	27,00 €	34,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €	18,00 €	28,00 €	41,00 €
22.000,01 - 24.000	33,00 €	42,00 €	49,00 €	31,00 €	39,00 €	46,00 €	26,00 €	37,00 €	51,00 €
24.000,01 - 26.000	46,00 €	57,00 €	64,00 €	40,00 €	50,00 €	57,00 €	35,00 €	45,00 €	60,00 €
26.000,01 - 28.000	59,00 €	73,00 €	80,00 €	50,00 €	61,00 €	68,00 €	43,00 €	54,00 €	70,00 €
28.000,01 - 30.000	71,00 €	88,00 €	95,00 €	60,00 €	71,00 €	79,00 €	51,00 €	62,00 €	79,00 €
30.000,01 - 32.000	84,00 €	103,00 €	110,00 €	69,00 €	82,00 €	90,00 €	60,00 €	71,00 €	89,00 €
32.000,01 - 34.000	97,00 €	118,00 €	125,00 €	79,00 €	93,00 €	100,00 €	68,00 €	79,00 €	99,00 €
34.000,01 - 36.000	109,00 €	133,00 €	140,00 €	88,00 €	104,00 €	111,00 €	76,00 €	88,00 €	108,00 €
36.000,01 - 38.000	122,00 €	149,00 €	156,00 €	98,00 €	115,00 €	122,00 €	84,00 €	96,00 €	118,00 €
38.000,01 - 40.000	135,00 €	164,00 €	171,00 €	107,00 €	126,00 €	133,00 €	93,00 €	105,00 €	127,00 €
40.000,01 - 42.000	147,00 €	179,00 €	186,00 €	118,00 €	138,00 €	145,00 €	101,00 €	113,00 €	137,00 €
42.000,01 - 44.000	160,00 €	194,00 €	201,00 €	129,00 €	150,00 €	157,00 €	109,00 €	122,00 €	147,00 €
44.000,01 - 46.000	173,00 €	209,00 €	216,00 €	139,00 €	162,00 €	169,00 €	118,00 €	131,00 €	156,00 €
46.000,01 - 48.000	185,00 €	225,00 €	232,00 €	150,00 €	174,00 €	182,00 €	126,00 €	139,00 €	166,00 €
48.000,01 - 50.000	198,00 €	240,00 €	247,00 €	161,00 €	186,00 €	194,00 €	134,00 €	148,00 €	175,00 €
50.000,01 - 52.000	210,00 €	255,00 €	262,00 €	171,00 €	198,00 €	206,00 €	145,00 €	156,00 €	185,00 €
52.000,01 - 54.000	223,00 €	270,00 €	277,00 €	182,00 €	211,00 €	218,00 €	154,00 €	165,00 €	195,00 €
54.000,01 - 56.000	236,00 €	285,00 €	293,00 €	193,00 €	223,00 €	230,00 €	164,00 €	173,00 €	204,00 €
56.000,01 - 58.000	248,00 €	301,00 €	308,00 €	203,00 €	235,00 €	242,00 €	173,00 €	182,00 €	214,00 €
58.000,01 - 60.000	261,00 €	310,00 €	323,00 €	214,00 €	247,00 €	254,00 €	181,00 €	190,00 €	223,00 €
über 60.000,01	271,00 €	316,00 €	329,00 €	217,00 €	255,00 €	261,00 €	193,00 €	201,00 €	233,00 €

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
1	100%	X	X	X
2	80%	80%	X	X
3	70%	70%	70%	X
4	60%	60%	60%	FREI

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Ortrand (Elternbeitragssatzung)

In der Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Ortrand (Elternbeitragssatzung) im Amtsblatt Nr. 06 vom 31.05.2025 ist ein Redaktionsfehler enthalten. Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2025 in Kraft, nicht zum 01.01.2025.
Die aktuelle und korrigierte Fassung:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Ortrand (Elternbeitragssatzung)

Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 08.05.2024 BGBl. 2024 I Nr. 152), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), vom 11.12.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 15]) hat die Stadtverordnetenversammlung Ortrand in ihrer Sitzung am 10.04.2025 folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Ortrand (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Ortrand (Elternbeitragssatzung) vom 19.08.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Ortrand (Elternbeitragssatzung) wird durch die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Ortrand (Elternbeitragssatzung) tritt rückwirkend zum 01.05.2025 in Kraft.

ausgefertigt am: 15.05.2025

gez. Niko Gebel
Amtsdirektor

Lokale Aktions-Gruppe elbe-elster
mittendrin & ideenreich
LAG-Geschäftsstelle / Regionalmanagement
Grenzstraße 33 | 03238 Finsterwalde
Telefon 03531. 797089 | Fax -7797084
RM@lag-elbe-elster.de + info@lag-elbe-elster.de
www.lag-elbe-elster.de

Pressemitteilung 14. April 2025

„Regionalbudget2025“
geht mit 12 neuen Vorhaben an den Start

Der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster hat am 10. April 2025 das Auswahlverfahren zur Förderrunde im „Regionalbudget Elbe-Elster“ abgeschlossen. Mit ihren Bewerbungen waren dazu 12 Vorhaben von Vereinen und Kommunen erfolgreich. Die „kleinen Projekte“ werden – unterstützt bis zu maximal 20.000 Euro Fördermitteln aus dem LEADER-Programm – im Jahr 2025 bzw. teils 2026 umgesetzt. Alle Vorhaben werden aktiv von den Partnern vor Ort in Arbeitseinsätzen begleitet. Das Interesse an einer Förderung von „kleinen Maßnahmen“ im Regionalbudget der LAG Elbe-Elster war auch in der zweiten Förderrunde groß. Bis zum Stichtag 20. Februar sind insgesamt 42 Bewerbungen mit ca. 564.000 Euro „Förderwunsch“ eingegangen. Der LAG-Vorstand hat alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungsunterlagen anhand der veröffentlichten Auswahlkriterien bewertet und daraufhin eine Rang- und Reihenfolge der Projekte im ausgelobten Förderbudget von 180.000 Euro festgelegt.

Die für das „Regionalbudget2025“ ausgewählten Vorhaben streuen sich über das gesamte LAG-Gebiet – von Berga, Jagsal, Herzberg/Elster und Rahnisdorf im Nordwesten bis Ortrand und Großthiemig im Südosten, von Möglenz im Südwesten bis Möllendorf und Betten im Nordosten unserer Region. So unterschiedlich die Inhalte der Maßnahmen auch sind, so verbindet sie das Ziel der Stärkung von Miteinander und örtlicher Gemeinschaft bei der Umsetzung wie auch nach Abschluss der „Kleinstprojekte“.

Eine Übersicht der ausgewählten Projekte findet sich unter https://www.lag-elbe-elster.de/ Rubrik Aktuell zum Download.

Die LAG Elbe-Elster bereitet im nächsten Schritt gemeinsam mit den ausgewählten Vorhaben den Förderantrag vor, so dass die Umsetzung der geplanten Aktivitäten möglichst bis Sommer starten kann. Auch in dieser Auswahlrunde konnte – infolge der begrenzten Fördermittel - nur ein „Bruchteil“ der Bewerbungen berücksichtigt werden. Zugleich hat die Qualität der Bewerbungen stetig zugenommen. Das Entscheidungsgremium musste daher umso kritischer alle Bewerbungen „unter die Lupe nehmen“. Wir ermutigen Vereine und Initiativen, die mit ihren Vorhaben diesmal nicht zum Zuge kommen, sich zukünftig erneut zu bewerben. Die LAG Elbe-Elster plant im kommenden Jahre eine weitere Auswahlrunde im „Regionalbudget“. Wir informieren auf unserer Internetseite und über Social-Media-Kanäle.

Kontakt:
LAG Elbe-Elster e.V.,
Regionalmanagement & LAG-Geschäftsstelle
Sven Guntermann / Thomas Wude / Sindy Schindler
Grenzstraße 33 / 03238 Finsterwalde
www.lag-elbe-elster.de
info@lag-elbe-elster.de

Projektbezeichnung	Projektträger
Instandsetzung der Soccer-Kleinfeldanlage / Erweiterung um Streetballcourt, Gestaltung Umfeldgestaltung und Unterstand mit Graffiti-Projekt an der Werner-Seelenbinder-Sportstätte	Stadt Herzberg/Elster
Dorfentwicklungskonzeption Maasdorf „Maasdorf - Kurstadt-Ortsteil zum Wohlfühlen“ Heimatverein	Maasdorf e.V.
Freizeit Oase - Weiterentwicklung zum zentralen Dorftreffpunkt	Sportverein Betten
Zukunftsfähige Badsanierung (Sanitäranlagen u.a.m.) zur Förderung der Gemeinschaft und Nachhaltigkeit im DGH Jagsal u.a.	Amt Schlieben für Stadt Schlieben im Ortsteil Jagsal / Ortsbeirat
Brain-House	Amt Ortrand für die Stadt Ortrand
Sanierung des Dachgeschosses des alten Bahnhofsgebäudes (DGH) in Möllendorf und Ausbau als Kinder- und Jugendtreff	Stadt Sonnewalde
Erweiterung der touristischen Höhepunkte im „Sternweg Grüne Heide“	Heimatverein Möglenz e.V.
„Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft 2.0“ - alles unter einen Dach im Gemeindehaus Friedersdorf	Stadt Sonnewalde
Bürgertag - Ehrenamt, Zusammenhalt, Kommune	Amt Ortrand
Aufwertung des Gemeindehausumfeldes mit Spielgeräten, zur Erweiterung des Angebotes und des Nutzerspektrums	Ortsbeirat Rahnisdorf
Errichtung eines Außenklassenzimmers an der Schraden-Grundschule Großthiemig	Verein zur Förderung der Kreativität des Kindes e.V.
Sanierung der Toiletten zur Verbesserung der behindertengerechten Nutzbarkeit der KZ-Gedenkstätte	Verein Gedenkstätte KZ Außenlager Schlieben-Berga e.V.

LAG Elbe-Elster, 2. Auswahlverfahren „Regionalbudget2025“
Projektauswahl/Entscheidung, Beschluss LAG-Vorstand vom 10.04.2025

Gewässerverband
Kleine Elster - Pulsnitz
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Ankündigung
von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a
Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25
E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de
Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2025 bis zum 28. Februar 2026 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9] S. 14) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.
Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkannte landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 02. Juni 2025

Brödno
Verbandsvorsteher

Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartnerin:	K. Jedan
Telefon:	035755 / 605250
E-Mail:	k.jedan@amt-ortrand.de
Dienstag	**13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
Donnerstag	**13:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Ab sofort finden die Sprechzeiten nach telefonischer Terminabsprache statt.

Frau Herzog Tel: 035755 51247

In Abwesenheit:
Amt Ortrand Tel.: 035755 605 0

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst	**116117**
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

Sprechzeiten der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

am 14. Juli 2025
von 13.00 bis 15.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

Die nächste Beratung findet am 10. Juli 2025, 9.00-11.00 Uhr im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich. Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.

Sprechzeiten der Bürgermeister

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Stadt Ortrand

Herr Maik Bethke
jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr
oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:
035755 / 60411 oder 60412

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Großkmehlen

Herr Dietmar Bruntsch
jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr
oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:
0171 / 4708482

Sprechstunde der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Gemeinde Lindenau

Frau Anke Boeltzig
jeden letzten Mittwoch im Monat ab 18.00 Uhr im Torhaus

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Kroppen

Herr Reiner Krämer
nach telefonischer Terminabsprache unter Telefon:
0152 / 26252313

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Tettau

Herr Joachim Nitzsche
jeden vierten Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Frauendorf

Herr Mirko Friedrich
nach persönlicher Vereinbarung

Ortsgruppe Ortrand
Kleiderkammer

DRK-Kleiderkammer (Vereinshaus II)

Am Kirchplatz 6, 01990 Ortrand

Öffnungszeiten:
Donnerstag 14 - 17 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten
Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

Wenn aus Liebe Leben wird, bekommt das Glück einen Namen

Ein Kind, was ist das?
Glück, für das es keine Worte gibt,
Liebe, die Gestalt angenommen hat,
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,
die man längst vergessen hat.

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

* *Jannis Müller*

Ihr Amtsdirektor Niko Gebel

Hinweis:
Liebe Eltern, bitte beachten Sie, dass die in den letzten Jahren vom Amtsdirektor überreichten Babygutscheine noch **bis zum 31.12.2025** eingelöst werden können. Danach verlieren sie ihre Gültigkeit.
Bitte nutzen Sie die Gelegenheit rechtzeitig!

Stadt Ortrand – Bürgermeisterbrief

Liebe Ortrander
Bürgerinnen und Bürger,

der Sommer ist da und viele genießen ihn im Urlaub oder zu Hause im Kreise der Familie und Freunde. Dazu gehören auch die Feste an fast allen Wochenenden in und um unsere Stadt herum.
Auch in den letzten Wochen war schon einiges los in unserer Stadt. Pfingstmontag nahmen viele von Ihnen die Gelegenheit wahr, trotz des wechselhaften Wetters, sich die alte Mühle am Heidemühlenweg anzuschauen und ließen sich von den Besitzern ihre Pläne für das Areal ausführlich erklären.

Eine Woche später wurde die diesjährige Saison in unserem Freibad eröffnet. Bei tollem Wetter und dem traditionellen Weinlauf konnte der Förderverein des Bades viele Besucher zum Anbaden begrüßen. Wir hoffen, dass auch in diesem Jahr viele kleine und große Gäste das Freibad zum Erholen und Austoben nutzen. Als Bürgermeister bin ich dankbar, dass das Bad ehrenamtlich über einen Verein betrieben wird und im Vergleich zu anderen Bädern in der Region nur mit geringen Zuschüssen auskommt.

Der SV Eintracht rief Mitte Juni zu seinem Sportfest alle Sportbegeisterten in das Thomas-Geipel-Sportzentrum - und viele von Ihnen haben die Gelegenheit genutzt, um sich die Spiele der verschiedenen Sportarten anzuschauen. Ebenfalls um Juni führte die Arche Noah ihr Sommerfest mit Bewohnern, Gästen und Musik durch. Aber auch unsere Kita feierte den Sommer und lud alle Vereine der Stadt unter dem Motto „Wir sind Ortrand“ ein. Die Kinder konnten an diesem Tag viele Sachen ausprobieren und sich austesten. Vielleicht werden daraus auch einmal aktive Vereinsmitglieder. Sie sehen - es gab in Ortrand viel zu erleben und zu entdecken. Ich danke an dieser Stelle allen Organisatoren, Unterstützern, Sponsoren und Helfern. Ohne Sie sind Feste und Ereignisse, die alle zusammenbringen, nicht möglich!
Vor der Sommer- und Urlaubspause tagte am 19. Juni auch die Stadtverordnetenversammlung. Da ich diesen Brief vor der Sitzung schreibe, möchte ich hier nur kurz auf drei Punkte der Tagesordnung eingehen. Die Beschlüsse und Entscheidungen können Sie - wie immer - im kommenden Amtsblatt lesen. Neben vielen Informationen stand die Verabschiedung des Flächennutzungsplanes auf der Agenda. Mit diesem Plan kann die Stadt Ortrand künftig Gewerbe- und Wohngebiete ausweisen. Aus meiner Sicht ist das ein wichtiger Punkt für die zukünftige und langfristige Entwicklung unserer Stadt. Auch der sogenannte Nachtragshaushalt für das Jahr 2025 wurde diskutiert. Wir haben bereits einen beschlossenen Doppelhaushalt für 2024 und 2025. Änderungen in bestimmten Größenordnungen müssen aber entsprechend angepasst werden. Als weiterer wichtiger Punkt wurde über die Vergabe von Planungsleistungen für den Neubau in der Ganztagsschule diskutiert. Dazu gab es schon Anfang Juni eine gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Finanzen, Bildung und Bau. In dieser Sitzung wurde sich auf die weitere Vorgehensweise verständigt. Diese sieht als ersten Schritt den angesprochenen Punkt in der Stadtverordnetensitzung vor. Auch dieses Thema wird entscheidend für die langfristige Zukunft unserer Stadt sein. Wir befinden uns im Wettstreit mit anderen Schulstandorten und wollen auch künftig gute Rahmenbedingungen für die Ausbildung unserer Kinder und damit die Basis für Fachkräfte von morgen setzen.
Mitte Juni fand im Vereinshaus eine erste Zusammenkunft von etwa dreißig Jugendlichen statt, die gern einen Jugendclub in Ortrand gründen möchten. Ich habe mich sehr über die ersten konkreten Ideen und Vorstellungen gefreut. Deswegen bin ich zuversichtlich, dass wir bald wieder einen aktiven Jugendclub in Ortrand haben werden. Schon jetzt bitte ich alle Vereine, Bürger und Unternehmen dieses Projekt der Jugendlichen tatkräftig zu unterstützen.

Da die letzten Schultage angebrochen sind, geht zum Schluss mein Gruß noch einmal an die Schüler: Ich wünsche schon jetzt allen Kindern und Jugendlichen schöne und erholsame Ferien und unseren Absolventen der 10. Klassen alles Gute und viel Erfolg für den weiteren Weg.

Abschließend wünsche ich ihnen Allen einen schönen Sommermonat Juli, genießen Sie das hoffentlich schöne Wetter im Kreise Ihrer Freunde, Nachbarn und Familien - und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Maik Bethke

Ein gelungener Auftakt der Seniorenwoche im Amt Ortrand

Der Veranstaltungsplan in der Stadt Ortrand und in den amtsangehörigen Gemeinden ist auch in diesem Jahr wieder gut gefüllt. In dem umfangreichen Angebot ist ein Höhepunkt der Amtsseniorentag. Am 23.5.2025 gab es die gelungene Neuauflage in der Gaststätte Sarodnik in Tettau. Das Interesse an dieser beliebten Veranstaltung ist so groß, dass die Teilnehmerzahlen den räumlichen Möglichkeiten entsprechend begrenzt werden müssen. Der Amtsdirektor Niko Gebel nutzte die Gelegenheit, sich bei allen Senioren für ihr ehrenamtliches Wirken zu bedanken. „Auf unsere Senioren können wir uns verlassen“. Die Vorsitzenden

und die Vorstände der Seniorenclubs in der Stadt Ortrand und den Dörfern sorgen mit ihrer Arbeit ständig dafür, dass keine lange Weile aufkommt und alle, die es wollen, dabei sein können.

Die Vorbereitung und Durchführung von Festen, Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Spielenachmittagen und vielen Anderen bieten immer wieder Möglichkeiten, aktiv zu werden. Der Cheforganisator dieser Veranstaltung und Verantwortliche für Seniorenarbeit im Amt Ortrand, Karsten Exner, hatte drei Kindertanzgruppen vom Sportverein Tettau für einen Auftritt gewonnen. Sie zeigten ihr Können und motivierten die „älteren Jahrgänge“ mit ihrem gelungenen Programm ebenfalls das Tanzbein zu schwingen.

Das Rentnerehepaar Ziegenbalg aus Frauendorf und die anderen Teilnehmer waren sich einig, das war ein gelungener Auftakt im Rahmen der landesweiten Seniorenwoche hier im Amt Ortrand und wir kommen im nächsten Jahr wieder. Die Gaststätte Sarodnik in Tettau war ein ausgezeichneter Gastgeber.

Rudolf Kupfer

Ortrand - Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule mit integrierter Grundschule - Europaschule

Ich schenk dir eine Geschichte

Jedes Jahr bekommen die 4. und 5. Klassen deutschlandweit im Rahmen des Welttages des Buches ein Taschenbuch geschenkt. Es ist eine gemeinsame Initiative der Stiftung Lesen, des ZDFs, der Verlag cbj und anderen.
Dieses Jahr fuhren wir als Klasse in die Buchhandlung und holten unsere Präsente ab. Die Bücherei Seenland in Senftenberg hatte ein Quiz für uns vorbereitet. Nachdem das Rätsel von allen gemeinschaftlich gelöst wurde, hielten wir das Exemplar in unseren Händen und warfen neugierig einen ersten Blick hinein.
Anschließend gönnten wir uns noch ein Eis und liefen zum Stadtstrand, an dem wir das schöne Wetter genossen bis wir gegen 12 wieder mit dem Zug Richtung Ortrand fuhren.
Vielen Dank an die Buchhandlung Seenland in Senftenberg, die uns so toll willkommen hießen.

Dankschön sagen die Schüler der Klassen 4 und 5
mit ihren Klassenlehrern

Lindenau – Ein kleiner Einblick vom Parkfest

Das Interesse an der Zukunft des Lindenauer Schlosses geht nach wie vor weit über die Gemeindegrenzen hinaus. Pfingstmontag, 9.6.25, nutzten 330 Besucher die Möglichkeit, das wertvolle Baudenkmal von Innen in Augenschein zu nehmen, was sonst nicht möglich ist. Erfreulich für die Organisatoren der eingenommenen Spenden. Lindenau hat neben der Lindenprinzessin Tina Boeltzig und der Hofdame Leah Schulze auch einen neuen König. Schützenkönig beim Adlerschießen wurde Daniel Naumann aus Lindenau. Er war unter den 36 Teilnehmern dieses Vergleiches der Beste und holte den begehrten Titel des Schützenkönigs, siehe Foto.

Ronald Lenning aus Leipzig war wie seit vielen Jahren beim 68. Parkfest in Lindenau mit Ehefrau dabei. Jedes Jahr spendet er für die neu gepflanzte Parkfestlinde einen von ihm gebauten Nistkasten. Insgesamt hat er der Gemeinde Lindenau bereits 53 dieser Vogelhotels, auch für andere Wettbewerbe hier, bereitgestellt.

Pflanzen der 24. Parkfestlinde in der Hauptstraße mit dem Nachwuchs und ihren Eltern des letzten Jahres , rechts Kurt Kaubisch, der älteste männl. Bürger von Lindenau ist mit dabei.

Lindenau hat einen neuen Schützenkönig:
Bildmitte - Daniel Naumann, daneben links die Lindenprinzessin Tina Boeltzig mit Hofdame Leah Schulze

Rudolf Kupfer

Mit der Bimmelbahn zum Bauernhof

Was für einen unvergesslichen „Kindertagsausflug“ erlebten die kleinen Spatzen am Dienstag, den 03. Juni 2025.
Pünktlich am Morgen holte Herr Weser sie mit seiner Bahn in der Kita ab.

Es ging durch Wald und Wiesen Richtung Kroppen zum Bauernhof der Familie Guhl. Dort wollten nicht nur Hund, Katze, Maus und Kuh gefüttert werden, sondern auch die Spatzenkinder. Nach einem leckeren Picknicks-Buffet, erkundeten alle Großen und Kleinen den Bauernhof mit vielen Tieren und Fahrzeugen. Was gab es da alles zu entdecken, zu bestaunen und zum Anfassen.

Die Kinderaugen strahlten über die kleinen Tierkinder, die sie hautnah erleben konnten.

Glücklich und mit vielen tollen Eindrücken fuhren wir mittags wieder Richtung Frauendorf. Ein großes Dankeschön an Herr Weser und Familie Guhl für diesen tollen Vormittag.

Die Kita Spatzennest Frauendorf

Frauendorf –
Tagesausflug vom Seniorenclub

Am Dienstag, dem 20. Mai 2025 fand die vom Seniorenclub und dem Reisebüro Reise-Wünsche organisierte Tagesfahrt in das Böhmische Elbtal und die Sächsische Schweiz mit einem voll besetzten Bus statt. Bei herrlichem Wetter genossen die 48 Teilnehmer eine atemberaubende Panoramarundfahrt durch die Sächsisch-Böhmische Schweiz. Im Schweizer Haus in Schneeberg ließen wir uns das typisch böhmische Mittagessen (Gulasch mit Knödeln) schmecken. Gut gestärkt ging es weiter in die 1000 Jahre alte Stadt Aussig (Ústi nad Labem), die wunderschön am Zusammenfluss von Elbe und Biela liegt. Wie angekündigt hatten wir von der Aussichtsplattform auf der Ferdinandshöhe einen tollen Blick auf das geschäftige

Treiben zwischen den Elbbrücken, das Eisenbahnkreuz, die Elbschleusen und natürlich zur Burg Schreckenstein, welcher wir anschließend auch einen Besuch abstatteten. Nach der weiteren Fahrt durch das wunderschöne Elbtal gab es den letzten Halt in Bad Schandau, wo wir im Elbhotel zum Tagesabschluss noch gemütlich zum Kaffee trinken und Torte essen einkehrten.

Wir freuen uns schon auf die Adventsfahrt im November und planen bereits die Frühjahrsfahrt 2026.

KSC ASAHI SPREMBERG
WIR KÄMPFEN FÜR DIE REGION

Zweite Medaille beim zweiten Bundessichtungsturnier

Gut vorbereitet und mit viel Selbstvertrauen, nach dem 2. Platz beim BST in Düsseldorf, startete Sophie Jäger aus Frauendorf unter den Augen der beiden Bundestrainer U18, Christopher Schwarzer und Juan Ignacio Cuneo, in die Kämpfe der Altersklasse U16 bis 52 kg beim Int. Messe-Cup in Erfurt.

Mit einem guten Start im Pool B ihrer Gewichtsklasse traf Sophie auf Anna Scherer vom TSV Bayer 04 Leverkusen. Hier bestimmte Sophie von Beginn an den Kampf mit ihrem starken Griff zum Nacken. Mit einem Hiza-Guruma-Angriff gelang nach kurzer Kampfzeit der Übergang in den Boden, wo Sophie ganz schnell mit dem Sankakuansatz zur Festhalte kam und den Kampf vorzeitig für sich entscheiden konnte. Im Poolfinale traf dann Sophie auf Anna Reitmann von den Leipziger Sportlöwen und fand sich nach einem missglückten Ansatz im Boden selbst in der Festhalte wieder. Ihren Frust über das verlorene Poolfinale packte Sophie in ihre nächsten Begegnungen und konnte mit schnellen Siegen über Leni Göckeritz (VfL Grasdorf) und Michelle Gruber (JC 71 Düsseldorf) sich bis ins kleine Finale vorkämpfen. Im Kampf um Platz 3 wartete mit Franziska Schiemann vom JC Bushido Vellmar nochmal ein harter Brocken. In einem harten Kampf vermochte keine der beiden Sportlerinnen eine Wertung zu erzielen, so dass die Entscheidung im Golden Score erfolgen musste. Mit einem starken Uchi Mata Angriff von Sophie, dem Franziska aber mit der Flucht in den Boden ausweichen konnten, erfolgte blitzschnell der Eingang in die Sankaku aus der es für die Hessin kein entkommen mehr gab. Mit dieser tollen Leistung sicherte sich Sophie mit der Bronzemedaille innerhalb von wenigen Wochen eine weitere Top-Platzierung bei einem Bundessichtungsturnier.

Sophie Jäger mit Ihrem stolzen Landestrainer Michael Rex

Pokaltriumph in Großräschen

Mit 10 Sportlern ging die Außenstelle des KSC ASAHI Spremberg beim traditionellen Pokal der Jugend an den Start. Gekämpft wurde in den Altersklassen der U11 und 13. Insgesamt waren weit über 30 Vereine am Start und kämpften um die begehrten Medaillen und wertvolle Punkte für die Mannschaftstrophäe. Alle unsere Starter aus dem Amtsbereich Ortrand und Schradenland konnten in ihren Alters- und Gewichtsklassen einen Podestplatz erkämpfen. Mit dieser starken Leistung konnten die Nachwuchsjudoka in Vorbereitung auf die kommenden Bezirks- und Landesmeisterschaften des Brandenburgischen Judoverbandes gute Akzente setzen.

1. Platz: Josefine Petrenz (Großthiemig), Oskar Klemm (Großthiemig) und Ole Müller (Tettau)
2. Platz: Anton Jäger (Frauendorf) und Conrad Klemm (Großthiemig)
3. Platz: Emil Jäger (Frauendorf), Finn Müller (Tettau), Caroline Petrenz (Großthiemig), Till Erbisch (Lindenau) und Paul Jurisch (Ortrand)

Die Kita „Sonnenschein“ öffnet ihre Türen – und alle sind herzlich eingeladen!

Am 19. Juli 2025 laden wir **ab 15:00 Uhr** Eltern, Kinder, Nachbarn und Interessierte herzlich zum Tag der offenen Tür in unsere neu gebaute Kindertagesstätte nach Großkmehlen, Am Viehweg 2 ein.

Freuen Sie sich auf:
- Geführte Rundgänge durch die modern gestalteten Räume der Kita
- Ein großes Kinderfest mit Hüpfburg, Kinderfahrzeugen, Bastelstraße, Kinderschminken, Clowns u.v.m.
- Leckere Verpflegung mit süßen und herzhaften Köstlichkeiten
- Ein fröhliches Miteinander

Nutzen Sie die Gelegenheit, das Team der Kita „Sonnenschein“ kennenzulernen, Fragen zu stellen und einen Einblick in unseren pädagogischen Alltag zu gewinnen. Es erwartet Sie ein toller Tag voller Lachen, Begegnungen und Freude!
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Das Team der Kita „Sonnenschein“

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Großkmehlen, endlich ist es soweit!

Wir wollen unseren neuen Kindergarten nach 17 Monaten Bauzeit einweihen.
Am **18.07.2025, ab 14.30 Uhr** findet die offzielle Einweihung für Alle am Bau beteiligten Firmen, Personen und geladener Gäste statt.
Am **19.07. 2025, ab 15.00 Uhr** werden wir für unsere Kinder ein Kinderfest und für interessierte Bürgen einen Tag der offenen Tür veranstalten. Dazu lädt das Team unseres Kindergartens herzlich ein.

Und nicht vergessen: Am 22.07.2025 feiert unsere Grundschule ihr 450-jähriges Bestehen.

So freuen wir uns gemeinsam auf einen ereignisreichen Juli.

Ihr Bürgermeister
Dietmar Bruntsch

Amtsradtour 2026

Geschätzte Radler,

unsere jährliche Amtsradtour hat sich inzwischen zu einer festen Tradition entwickelt. Im Jahr 2025 lautet unser Motto „Heut geht`s bergauf“. Wir fahren am 10.08.2025 ab 10Uhr wie gewohnt begleitet von unseren 6 Bürgermeistern durch alle Gemeinden unseres Amtes und zwar vom tiefsten zum höchsten Punkt. Begrüßung und Start ist auf dem s.g. Bleichplan im wunderschönen Tettau.
Wir bieten ihnen nicht nur zahlreiche Informationen, sondern wie in jedem Jahr auch ein schmackhaftes Mittagessen.
Genauere Informationen über den Streckenverlauf erfahren sie im nächsten Amtsblatt.

Sport frei
Kersten Sickert

Traumgarten zu vermieten!

Suchen Sie nach einem Ort, um Ihre gärtnerischen Träume zu verwirklichen? Wir haben den perfekten Platz für Sie!

Details:
- Lage: Ruhig und idyllisch, umgeben von Natur
- Ausstattung: teilweise mit Laube, Strom & Wasser
- Nutzung: Ideal für Gemüseanbau, Blumenbeete oder einfach zum Entspannen

Warum unser Garten/Verein?
- Genießen Sie die frische Luft und die Ruhe der Natur.
- Perfekt für Hobbygärtner, Familien oder einfach als Rückzugsort.
- Werden Sie Teil einer freundlichen Nachbarschaft von Gartenliebhabern.

Interesse?
Kontaktieren Sie uns noch heute für weitere Informationen oder um einen Besichtigungstermin zu vereinbaren! Lassen Sie uns gemeinsam Ihren Traumgarten zum Leben erwecken!

Kleingartenverein Einigkeit Ortrand e. V.
Vorsitzender Michael Seidel
Schützenhausstraße 11
01990 Ortrand
Tel.:035755/559016
michaelseidel1972@outlook.de

Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Lausitz Wohlfahrts- und Sozialmanagement GmbH

Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz?
Lernen Sie unsere kleine Einrichtung mit familiärer Atmosphäre bei einem Schnuppertag kennen. Komplettiert, wenn gewünscht wäre Ihre Versorgung durch den DRK-Pflegedienst in Ruhland – gern leiten wir Ihre Anfragen weiter.

DRK – Lausitz
Wohlfahrts- und Sozialmanagement GmbH
Tagespflege Kroppen
Frauendorfer Str. 6, 01945 Kroppen
Tel.: 035755 664966

Veranstaltungen im Amtsbereich

JUNI

28. – 29.06.2025	Kroppen - 51. Park- und Dorffest Ort: Parkbühne

JULI

05.07.2025	Lindenau – Mallorca Open Air
11.07.2025	Großkmehlen – Kmehlen Klänge
12.07.2025	Ortrand – Partytag am Haag Ort: Bahnhofstraße
12. – 13.07.2025	Großkmehlen – Dorf-, Sport- und Kinderfest, Ort: Sportplatz
19.07.2025	Amtsfeuerwehrtag Ort: Frauendorf
22.07.2025	Großkmehlen – 450 Jahre Grundschule „Am Schloss“
25. – 27.07.2025	Tettau – Sportfest Ort: Sportplatz

AUGUST

10.08.2025	Amtsradtour Start: 10 Uhr in Tettau
11. – 15.08.2025	Tettau – Fußballcamp Ort: Sportplatz
16.08.2025	Ortrand – Weinbergwanderung mit Uwe Schramka Veranstalter: Heimatverein „1912“ Ortrand und Umgebung
21.08.2025	Ortrand – Tag der Oberlausitz – Radtour mit den Ortschronisten Veranstalter: Heimatverein „1912“ Ortrand und Umgebung
23.08.2025	Kleinkmehlen – Sommerfest, Ort: Festplatz hinterm ehem FFW-Gerätehaus
30. – 31.08.2025	Großkmehlen – Autocross Ort: Kutschenberg

SEPTEMBER

08.09.2025	Kroppen – Verkehrsteilnehmer-schulung, Ort: Fachwerkhaus
13. - 14.09.2025	Großkmehlen – Schloss- und Hopfenfest Ort: Schlossgelände
12. – 14.09.2025	Frauendorf – Sportfest Ort: Sportplatz
14.09.2025	Ortrand – Tag des offenen Denkmals Ort: Kultur-Güter-Schuppen
13.09.2025	Frauendorf – Kicken für Kinder Ort: Sportplatz
17.09.225	Lindenau – Verkehrsteilnehmerschulug Ort: Schulungsraum der Feuerwehr
20.09.225	Frauendorf – Weinfest Ort: Has 55
20.09.225	Ortrand - Dodge Boogie - Das neue Power-Trio aus Berlin Ort: Kultur-Güter-Schuppen
27.09.2025	Ortrand - Chansons Abend mit Liedern von Reinhard Mey Ort: Kultur-Güter-Schuppen
27.09.2025	Lindenau – Oktoberfest Ort: Parkbühne

OKTOBER

03.10.2025	Ortrand – Drachenfest Ort: Am Kirmeswagen
03.10.2025	Lindenau – Oldtimertreffen Ort: Ruhlander Weg (Oldtimergarage Lode)
04.10.2025	Kroppen – Schlachtefest Ort: Parkgelände
05.10.2025	Kroppen – Erntedankfest Ort: Parkgelände
11.10.2025	Frauendorf – 41. Bauernmarkt Ort: Festgelände
11.10.2025	Ortrand – Tag der offenen Tore Ort: FFW Ortrand
12.10.2025	Ortrand – Amüsantes Kleinkunsttheater „Erbschleicherei eine heitere Rechtsberatung“ Ort: Kultur-Güter-Schuppen
13.10.2025	Frauendorf - Frühschoppen zur Kirmes Ort: Haus 55
15.10.2025	Lindenau – Verkehrsteilnehmerschulung Ort: Schulungsraum der Feuerwehr
17.10.2025	Ortrand – Skat-Turnier Ort: Kultur-Güter-Schuppen
18.10.2025	Ortrand – Eine Zeitreise durch die Geschichte der Rockmusik mit Peter Leon und Ecki Lipske Ort: Kultur-Güter-Schuppen
25.- 26.10.2025	Ortrand – Kleintierausstellung Ort: Vereinshaus
31.10.2025	Ortrand – Reformationsfest
31.10.2025	Tettau – Reformationsparty Ort: Sportlerheim

NOVEMBER

01.11.2025	Tettau – Schlachtefest Ort: Spartenheim
08.11.2025	Ortrand – Burkersdorfer Kirmes Ort: Daffy`s
09.11.2025	Ortrand – Frühschoppen mit Eisbeinessen Ort: Daffy`s
09.11.2025	Ortrand - Rundherum Geschichte einer Weltreise - DIA-Show von Thomas Meixner Ort: Kultur-Güter-Schuppen

14.11.2025	Ortrand – Crazybirds Ort: Kultur-Güter-Schuppen
15.11.2025	Ortrand – „Ein bisschen Lars muss sein“ – Musik-Comedy-Show Ort: Kultur-Güter-Schuppen
19.11.2025	Lindenau – Verkehrsteilnehmerschulung Ort: Schulungsraum der Feuerwehr
22. - 23.11.2025	Tettau – Kreisschau Rassegeflügel mit Sonderschau Elsterkröpfer Ort: Spartenheim
24.11.2025	Kroppen – Verkehrsteilnehmerschulung Ort: Fachwerkhaus
26.11.2025	Ortrand – Tag der Stadtgeschichte Ort: Rathaussaal
29.11.2025	Ortrand – „Endstation Pfanne – Was bleibt ist eine Gänsehaut“ – Das Schwarze Grütze Weihnachtsprogramm Ort: Kultur-Güter-Schuppen
29.11.2025	Großkmehlen – Schlossweihnacht Ort: am Schloss
29.11.2025	Tettau – Weihnachtsmarkt Ort: kleiner Kulturgarten
29.11.2025	Kroppen – Märchenmarkt Ort: Parkbühne

DEZEMBER

06.12.2025	Frauendorf - 19. Lichterfest Ort: auf dem Festplatz
07.12.2025	Ortrand – The Gospel Passengers Ort: Kultur-Güter-Schuppen
13.12.2025	Kleinkmehlen – Glühweinfest Ort: am ehem. Feuerwehr-Gerätehaus
19.12.2025	Ortrand –Weihnachtskonzert Ort: St.-Barbara-Kirche
20.12.2025	Frauendorf – Motorrad-Weihnachtsausfahrt
20. - 21.12.2025	Ortrand – Weihnachtsmarkt
28.12.2025	Ortrand - Die große Ortrander Tanzparty mit DJ Petschke, Ort: Kultur-Güter-Schuppen

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich unter der Telefonnummer 03573 870 4101 im Sozialamt bzw. in der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung OSL melden.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
02. August 2025

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
17. Juli 2025

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Informationen des Amtsseniorenrates

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,
am 23. Mai diesen Jahres begingen die Senioren des Amtes Ortrand ihren Amtsseniorentag in Tettau. Bei Kaffee, Kuchen und einem Abendessen konnten sich die Teilnehmer auch mit dem Amtsdirektor und den Bürgermeistern austauschen. Die Sportkindergruppe der TSG Tettau und Herr Trentzsch unterhielten die Senioren mit Musik und Tanz und auch das Tanzbein wurde selbst geschwungen. Herzlichen Dank an dieser Stelle an die Organisatoren um Frau Matern, an die Gaststätte Sarodnik und die Tänzer und Musiker für einen gelungenen Nachmittag.
Infos zur Seniorenarbeit erhalten Sie über den Amtsseniorenbeauftragten Karsten Exner,
Tel. 035755 60411, Email: senioren@amt-ortrand.de

Kommende Veranstaltungen der Seniorenclubs im Amt Ortrand im Juli 2025 (Änderungen sind möglich,)

Seniorenclub Ortrand

Jeden Montag	09.30 Uhr - 10.30 Uhr	
Jeden Dienstag	13.30 Uhr - 16.00 Uhr	Clubnachmittag, Spielnachmittag und Handarbeit
Jeden Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr	Clubnachmittag
Jeden Donnerstag	15.00 Uhr - 16.00 Uhr	Seniorensport

Höhepunkte:
Mittwoch, 09.07.2025 - Besuch d. Löwenapotheke Ortrand
Montag, 21.07.2025 - Klubfahrt in die Oberlausitz

Die Senioren möchten sich bei Herrn Michael Seidel für den gesponserten Rhabarber bedanken.
Der Rhabarber hat super geschmeckt. Vielen Dank.

Wir sind Dienstag / Mittwoch v. 12.00-16.00 Uhr persönlich erreichbar.

Seniorenclub Großkmehlen/Frauwalde
Freitag, 25.07.2025 - Grillnachmittag in Frauwalde

Seniorenclub Kleinkmehlen
Im Juli Sommerpause im Club

Seniorenclub Lindenau
Mittwoch, 16.07.2025 - Spielenachmittag im Torhaus

Seniorenclub Kroppen
Mittwoch, 23. 07.2025, 14.00 Uhr - Spielenachmittag in der Tagespflege

Seniorenclub Frauendorf
Im Juli und August Sommerpause im Club

Seniorenclub Tettau
Im Juli Sommerpause im Club

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz,
GbR Mayer und Lorz auf!

Gewerbestraße 17 • 01983 Großräschen
Telefon: 035753/17701 • e-mail: info@drucksatz.com

ehemals Tischlerei Jurisch jetzt Ihr
HANDWERKERSERVICE JURISCH

Innentüren
Innenausbau . Fenster . Rolladen
Garagentore . Trockenbau
Reparaturen jeglicher Art

Ruhlander Straße 4 – 01945 Frauendorf
Tel. (035755) 5 09 33 – handwerkerservice-jurisch@web.de

Einladung

Programm
ab 15:30 Uhr

- Auftritt Schulchor
- Auftritt Musikschule Fröhlich
- Auftritt "Beatrockers" und "Tanzmäuse"
- weitere Überraschungen (Kinderschminken, Hüpfburg uvm.)

Versorgung

- Durstlöscher und Cocktails
- Kuchenbasar
- Imbiss von Fleischerei Bennewitz und Fleischerei Nicklisch

Ausstellung

Im Schulgebäude kann man in jedem Klassenraum Ausstellungen zu unterschiedlichsten Themen und Fächern finden. Außerdem gibt es eine Ausstellung der Schulchronik und eine Diashow zur Schulgeschichte.

51. Park- und Dorffest

Kroppen

29. Juni 2025

Eintritt: frei

Sonntag 29.6.

Programm:

ab 13.00 Uhr ***Musikalische Einstimmumg***

14.00 Uhr **Kaffeetafel** **des DF Kroppen**

15.00 Uhr ***Madeleine Wolf***

Auftritt der Kroppener Funkengarden

Musikalischer Ausklang

Armbrustschießen, Pulsnitzkahn, Eiscafé, Karneval, Hüpfburg, Kinderbasteln

Es lädt herzlich ein: Dorfclub Kroppen e.V.

Partytag am Haag

am 12. Juli 2025
ab 14 Uhr

Restaurant Fernost - Perle
Eis - Café Ortrand
Bäckerei Schütze
Pizzaria Da Salvadore

laden ein
zu einem lustigen,
musikalisch untermalten
Strassenfest

ab ca. 15 Uhr **Christiane Bude**

ab ca. 19 Uhr **Andy Schaubeck**

Hüpfburg
Kinder - Schminken

für das leibliche Wohl wird selbstverständlich gesorgt !!!

60. Dorf-, Sport- und Kinderfest in Großkmehlen 2025

BRUCHBUDE

ALEX AUSTEN

RAZZ

JULI GILDE

SEKTDISKO

Freitag, den 11.07.2025

18.00 Uhr Tischtennis Doppelturnier

18.00 Uhr Fußball Altliga/Oldboys SV Aufbau Großkmehlen/Ortrand gegen Gröden/Merzdorf

20.00 Uhr Kinderkino und Lagerfeuer mit Stockbrot

18.00 Uhr Open Air Kmehlen Klänge mit
Alex Austen
Juli Gilde
Bruchbude
Razz
After Show Party mit Sekt Duo

Sonnabend, den 12.07.2025

ab 10.00 Uhr DFB Fußball Paule-Schnupper Abzeichen bis 9 Jahre

10.00 Uhr Fußball G-Junioren FLGT-Kicker ´09

11.00 Uhr Fußball F-Junioren FLGT Kicker ´09

ab 13.00 Uhr DFB Fußball Abzeichen ab 9 - 99 Jahre

13.00 Uhr Fußball D-Junioren FLGT-Kicker ´09

14.00 Uhr Volleyballturnier

14.00 Uhr Fußball E-Junioren FLGT-Kicker ´09

17.30 Uhr Fußball Männer SV Aufbau Großkmehlen e.V. - FC Schradenland

20.00 Uhr Partynacht mit DJ Axel Schmöckel
und Ju von Dölzschen aus Dresden mit seiner Loopstation

Sonntag, den 13.07.2025

10.30 Uhr Doppelkopfturnier im Festzelt

13.00 Uhr Preiskegeln auf der Außenkegelbahn um die Pokale des Bürgermeisters
Schießbude des Heimatvereins, Fußballdart

14.30 Uhr Große Kaffee- und Kuchentafel

14.30 Uhr Buntes Unterhaltungsprogramm
mit Jörg Trentzsch
und Hans-Jürgen Beyer

14.00 Uhr Kinderbespaßung mit Creativkopf aus Dresden, Ballonmodellage
professionelles Kinderschminken, Kinderaktivitäten

18.00 Uhr Siegerehrungen und Preisverleihung, Musikalischer Ausklang

Sa.- und So. Eintritt frei!

Catering: Der Party-Brutzler aus Lindenau
Eis aus Frauwalde; Kinderhüpfburg